Anlage 1: BSN a / b und 10 Anlage 2: BSN a / b / c und 2 Anlage 3: BSN c / d /e Anlage 4: BSN e/ 3 / 7 und 11 Anlage 5: BSN 1 und 13 Anlage 6: BSN 4 und 12 Anlage 7: BSN 5 Anlage 8: BSN 6 und 8 Anlage 9: BSN 9 Anlage 10: Verkehr 1 Anlage 11. Verkehr 2 Anlage 12: Verkehr 3 Anlage 13: Verkehr 4 Anlage 14: Verkehr 5 Anlage 15: Abgrabung 1 Anlage 16: Abgrabung 2 Anlage 17: Abgrabung 3 Anlage 18: Abgrabung 4	Sicht der Regionalplanungsbehörde begründbar.		

Stadt Gütersloh

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5421			
A | Vorbemerkung Die Stadt Gütersloh bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs sowie die Erläuterungskarten und den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

Umweltbericht samt Anlagen. Der Regionalplanentwurf wurde dahingehend untersucht, inwieweit sich aus den zeichnerischen oder textlichen Aussagen Konflikte mit städtebaulichen und Stadtentwicklungszielen der Stadt Gütersloh ergeben. In **Anlage 1** werden Steckbriefe zu einzelnen Darstellungen in der Planzeichnung des Regionalplanentwurfs zusammengefasst. Diese betrachten zum einen die von der Stadt Gütersloh 2018 eingebrachten Potenzial- und Suchräume (PSR) und wie diese im Entwurf berücksichtigt wurden. Zum anderen werden hier weitere gegenüber dem geltenden Regionalplan veränderte Plandarstellungen angeführt. In der Anlage sind zur besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit alle ermittelten Veränderungen enthalten, unabhängig davon, ob der Änderung vonseiten der Stadt Gütersloh zugestimmt wird oder nicht. Die Steckbriefe sind den folgenden Themenbereichen zugeordnet: a) Siedlungsflächen & PSR b) ASB-Rücknahmen c) Zweckbindungen d) Freiraumbereiche & Natur-/Umweltschutzbelange e) Verkehrsinfrastrukturen f) Flächenumwandlungen g) Sonstige Darstellungen			

ENTWURF

Die Steckbriefe enthalten allgemeine Informationen und Flächenangaben (A), geben stichwortartig die Zielsetzung des Entwicklungskonzepts von 2018 wieder (B), fassen die Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs zusammen (C) und formulieren die auf den jeweiligen Bereich bezogene Stellungnahme der Stadt Gütersloh (D). Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die einzelnen Flächen mit einer Kurzbezeichnung, die sich auf den Steckbriefen oben rechts wiederfindet, in **Anlage 4** auf dem gesamtstädtischen Planausschnitt verortet. Die in der **Anlage 2** tabellarisch angeführten Anmerkungen und Stellungnahmen beziehen sich auf die Themenbereiche Natur, Freiraum und Umwelt, d.h. zum einen auf den Textteil des Regionalplanentwurfs und auf den Umweltbericht und zum anderen auf die Planzeichnung hinsichtlich Anregungen zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB). Diese sind ebenfalls in **Anlage 4** mit den entsprechenden Kürzeln zu finden (N.1 bis N.5). **Anlage 3** enthält Fragen an die Regionalplanungsbehörde und fasst redaktionelle Hinweise zum Textteil und zu den Erläuterungskarten des Regionalplanentwurfs zusammen			

ENTWURF

<table>
<tr><th>Stellungnahme</th><th>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</th><th>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td colspan="4">Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5422</td></tr>
<tr>
<td>
<h2>B | Siedlungsflächen (ASB und GIB)</h2>
Für die Stadt Gütersloh werden gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs Siedlungsflächenbedarfe (ASB) in Höhe von 199 ha (Bruttobauland) im Planungszeitraum ausgewiesen (Kreis Gütersloh: 686 ha). Für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ist ein Bedarf von 261 ha (Bruttobauland) ausgewiesen (Kreis Gütersloh: 1.008 ha). Bei den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) werden insgesamt rund 350 ha neu ausgewiesen, die tatsächliche Neuausweisung bislang nicht beanspruchter Flächen liegt bei ca. 138 ha, wie die folgende Tabelle darstellt:
<table>
<tr><td>Neu ausgewiesene ASB</td><td>348,8 ha</td></tr>
<tr><td>abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne</td><td>47,5 ha</td></tr>
<tr><td>abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)</td><td>143,5 ha</td></tr>
<tr><td>abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf</td><td>19,8 ha</td></tr>
<tr><td>Neu ausgewiesene ASB "netto"</td><td>138,0 ha</td></tr>
</table>
</td>
<td>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</td>
<td>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.

Redaktionelle Wiedergabe der in Spalte 1 nicht vollständig abgebildeten Tabelle:
<table>
<tr><td>Neu ausgewiesene ASB</td><td>348,8 ha</td></tr>
<tr><td>abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne</td><td>47,5 ha</td></tr>
<tr><td>abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)</td><td>143,5 ha</td></tr>
<tr><td>abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf</td><td>19,8 ha</td></tr>
<tr><td>Neu ausgewiesene ASB "netto"</td><td>138,0 ha</td></tr>
</table>
</td>
<td>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</td>
</tr>
</table>

ENTWURF

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5423			
Der von der Regionalplanungsbehörde in der Entwurfserarbeitung formulierten Zielsetzung, den Kommunen ein umfangreiches, auswahlfähiges Flächenangebot für eine Flexibilisierung der Baulandentwicklung zu unterbreiten, wird damit insgesamt Rechnung getragen, wenngleich die tatsächliche Neuausweisung von ASB-Flächen nicht dem in der Anlage errechneten Bedarf entspricht. Die Einzelflächenbewertung ergibt sich aus Anlage 1. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stadt Gütersloh Flächenausweisungen abseits der vorgeschlagenen Potenzial- und Suchräume kritisch beurteilt, wenn hierdurch städtische Zielsetzungen und (bereits getroffene) Entscheidungen in Frage gestellt werden und auch der städtische Fachbeitrag zum Regionalplan, der auf einer umfassenden Restriktionsanalyse basiert, in Zweifel gezogen werden könnte. Für die GIB-Darstellungen folgt aus den umfangreichen Umwandlungen (GIB zu ASB), dass letztlich im Gütersloher Stadtgebiet ein leicht negativer Saldo im Vergleich von geltendem Regionalplan	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL - so auch in Gütersloh - haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Bei einzelnen ASB-Festlegungen des Regionalplanentwurfs kann es aber auf Grund der konkreten örtlichen Situation und der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Zielsetzung erforderlich sein, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu überarbeiten und GIB anstelle von ASB festzulegen. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass eine Verortung geeigneter Standorte in der Stadt Gütersloh auf Grund der vielfältigen konkurrierenden Raumnutzungen schwierig ist. Mit Blick	Auf die angeregte Formulierung von Vorgaben und Leitlinien für die praktische Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von GIB geht der Ausgleichsvorschlag nicht ein. Die Anregung wird deshalb aufrechterhalten. Um erneute Prüfung wird gebeten. Die vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB schränken die Stadt Gütersloh in ihren städtebaulichen und planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten erheblich ein. Bei den betroffenen Einzelflächen wird hierzu im Einzelnen näher ausgeführt. Wenngleich das im neuen Regionalplan erweiterte Nutzungsspektrum in ASB prinzipiell nachvollziehbar ist, stellt es die Stadt Gütersloh durch den Verlust vorhandener GIB-Ausweisungen vor Probleme: zum einen bei der Sicherung und Entwicklung von gewerblich-industriell geprägten Standorten, zum anderen bei der Steuerung von (großflächigen) Einzelhandelsvorhaben, die gem. Landesentwicklungsplan NRW in GIB nicht zulässig sind.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die angeregte Formulierung von Leitlinien und Vorgaben für die interkommunale Zusammenarbeit wird mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und die angestrebte flexible Umsetzung auf den nachfolgenden Ebenen der kommunalen Bauleitplanung nicht entsprochen. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel S 13 (Interkommunale Zusammenarbeit) wird an dieser Stelle verwiesen. Mit Blick auf die Ausführungen zu der Umwandlung von GIB in ASB sind im Erörterungsverfahren keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde zudem darauf hin, dass eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgt ist. Auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Flächen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Tabelle wird zur Kenntnis genommen und wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der

ENTWURF

und Regionalplanentwurf zu verzeichnen ist. **Neu ausgewiesene GIB** **136,8 ha** abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB) 143,5 ha **Neu ausgewiesene GIB "netto"** **-6,7 ha** Dies steht im Widerspruch zu dem in Anlage 1 des Textteils ausgewiesenen rechnerischen Bedarf von 261 ha GIB. Lediglich am Flugplatz wurden in einem Umfang von etwa 129 ha neue GIB-Flächen dargestellt. Es kann zwar anerkannt werden, dass die Verortung von neuen GIB-Darstellungen, zumal diese als Standorte für stark emittierende Betriebe zu verstehen sind, aufgrund vielfältiger planungs-, immissionsschutz- und umweltrechtlicher Restriktionen erheblich erschwert ist. Jedoch enthält der Regionalplanentwurf keine konkreten Angaben dazu, wie nicht im Stadtgebiet zu verortende, "nutzbare" Flächenkontingente in interkommunalen Kooperationen eingebracht werden können. Die Intention der Regionalplanungsbehörde, die interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächenentwicklung zu fördern, wird unterstützt. Es ist allerdings anzuregen, dass für die praktische Umsetzung Vorgaben und Leitlinien formuliert werden	auf eine bedarfsgerechte Ausstattung der Stadt Gütersloh mit geeigneten GIB-Standorten i.S.d. Ziels 6.3-1 LEP NRW kommt der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Im Entwurf des Regionalplans hat die Regionalplanungsbehörde durch die Festlegung von GIB mit regionaler Bedeutung, sowohl auf dem Stadtgebiet der Stadt Gütersloh als auch in den umliegenden Kommunen, dies berücksichtigt. Auf die Ausführungen in Kapitel 3.4 *Standorte für die Wirtschaft* in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass nach den Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und in der DVO zum LPlG Flächen für wohnverträgliches Gewerbe auch im ASB verortet werden können. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.	Die im Ausgleichsvorschlag angeführte Möglichkeit, einzelne ASB-Festlegungen aufgrund der konkreten örtlichen Situation und der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Zielsetzung zu überarbeiten, sollte für die betreffenden Gebiete in der Stadt Gütersloh geprüft werden. Redaktionelle Wiedergabe der in Spalte 1 nicht vollständig abgebildeten Tabelle: **Neu ausgewiesene GIB** **136,8 ha** abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB) 143,5 ha **Neu ausgewiesene GIB "netto"** **-6,7 ha**	Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

ENTWURF

sollten. Es ist nicht ersichtlich, wie und zu welchem Anteil die städtischen Flächenkontingente dort eingebracht werden können und wie die Anrechnung auf die beschriebenen Bedarfe erfolgt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5424			
Anlage 1 -NEU- Planzeichnung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht. **Redaktioneller Hinweis der Stadt Gütersloh:** Bei den folgenden Äußerungen im Rahmen der Erörterung werden die in der zum Entwurf vorgelegten Stellungnahme verwendeten Bezeichnungen zu den Einzelflächen (Steckbriefe) vorangestellt, z.B. "Steckbrief Nr. 1.0 | PSR 1". Unter PSR sind die Potenzial- und Suchräume zu verstehen, die im Zuge der Entwurfserarbeitung zum Regionalplan OWL von der Stadt Gütersloh vorgeschlagen wurden und auf einem in diesem Zusammenhang erarbeiteten Entwicklungskonzept (2018) zu zukünftigen Siedlungsflächen im Gütersloher Stadtgebiet basieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die folgenden IDs verwiesen: 5425, 5426, 5427, 5428, 5429, 5430, 5431, 5432, 5433, 5434, 5435, 5436, 5437, 5438, 5439, 5440, 5441, 5442, 5443, 5444, 5445, 5446, 5447, 5448, 5449, 5450, 5451, 5452, 5453, 5454, 5455, 5456, 5457, 5458, 5459, 5460, 5461, 5462, 3094, 3096, 3097, 3098, 3099, 5463, 5464, 5465, 5466, 5467, 5468, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 5475, 5476, 5477, 5478, 5479, 5480, 5481, 5482, 5483, 5484, 5485, 3100, 5486, 5487, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3115

ENTWURF

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5425			
Isselhorst / B61 [Seite 2] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB • Größe des PSR: ca. 19,4 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Wohnbauentwicklung vor allem nördlich / südlich der Haller Straße im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich empfohlen. • Flächen entlang B61 nachrangig als Entwicklungsflächen zu betrachten. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR.	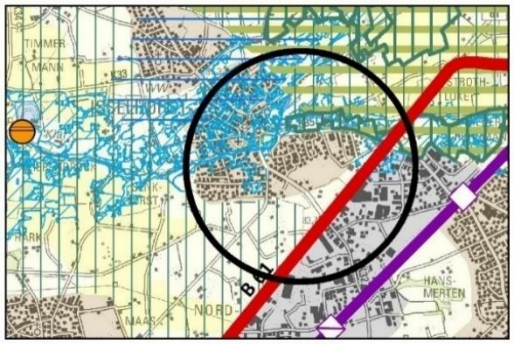 Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene und umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Isselhorst. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange sowie die Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der	Steckbrief Nr. 1.0 | PSR 1 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

• Zur Erhaltung der siedlungsräumlichen Gliederung durch den Freiraumverbund wurde auf eine Darstellung neuer ASB-Flächen verzichtet. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Stadt Gütersloh hält an ihrer Einschätzung fest, dass dieser Bereich als potenzielle Siedlungsfläche geeignet ist. • Mit angemessenem Abstand zur B61 ist insofern eine neue ASB-Darstellung als Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs in den Regionalplanentwurf einzuarbeiten. • Dabei sind auch die nördlich des PSR liegenden bebauten Siedlungsteile zu berücksichtigen bzw. einzubeziehen.	kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen. Die vorgenommene Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und dem regionalplanerischen Ziel, entlang der B 61 einen Freiraumverbund zu sichern.		

ENTWURF

Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5426			
Hansmertenweg [Seite 3] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe des PSR: ca. 18,4 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 20,9 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	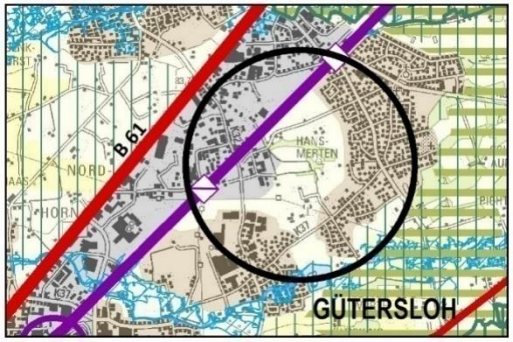 Den Bedenken wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der im Regionalplan OWL festgelegten ausreichenden Flächenpotenziale für ASB und der angestrebten Neudarstellung von ASB-	Steckbrief Nr. 2.0 | PSR 2 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird teilweise widersprochen. Die angeregte Rücknahme der ASB-Darstellung bezog sich nur auf die Teilflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Grünflächen festgelegt sind. Es handelt sich dabei um eine Biotop- bzw. Biotopverbundfläche. Der Ausweisung neuer ASB-Flächen im Regionalplan-Entwurf 2020 wird ausdrücklich zugestimmt. Die Regionalplan-Darstellung des	 Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zur Abgrenzung des ASB werden im Abwägungsprozess

ENTWURF

• Wohnbauentwicklung angrenzend an den Siedlungsbereich Avenwedde-Bahnhof denkbar. • Im Südwesten auch über Potenzialfläche hinaus weitere Gewerbeentwicklung im Anschluss an vorhandenes Gewerbe im Bereich Nikolaus-Otto-Straße denkbar. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Darstellung entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Die vorhandene Biotop-/Biotopverbundfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Gütersloh. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Durch die ASB-Darstellung werden auch im FNP festgelegte Grünflächen überlagert. Diese sollten aus der ASB-Darstellung herausgenommen werden.	Flächen erfolgt eine Rücknahme im regionalplanerischen Maßstab zugunsten einer Freiraumdarstellung.	Ausgleichsvorschlags ist demnach zu überarbeiten. 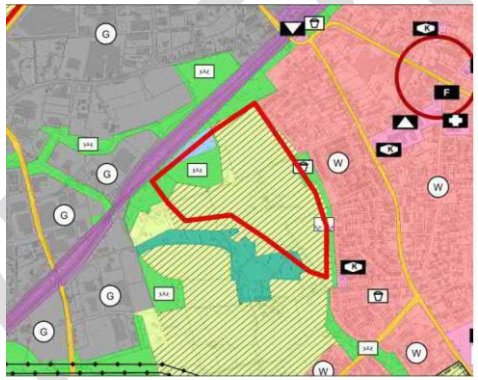 Flächennutzungsplan 2020	berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer Vergrößerung des ASB. Die in dem Teilraum vorhandenen Waldflächen werden aus der ASB-Festlegung heraus genommen und entsprechend als Waldbereiche regionalplanerisch gesichert. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere klimatischer und lufthygienischer Ausgleich und Kultur- und Sachgüter) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

ENTWURF

			Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5427			

ENTWURF

Nordhorner Straße / Röhrheide [Seite 4] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 4,9 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Grund für die neue ASB-Darstellung nicht ersichtlich. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und überlagernd Fläche für die Entwicklung der Landschaft (Naherholung) aus. • Durch den südlichen Teil der Fläche verlaufen zwei elektrische Freileitungen. • Die Erschließung dieser Flächen stellt sich schwierig dar.	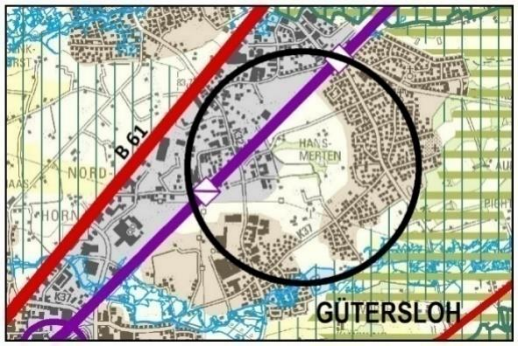 Den Bedenken wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der im Regionalplan OWL festgelegten ausreichenden Flächenpotenziale für ASB und der angestrebten Neudarstellung von ASB-Flächen erfolgt eine Rücknahme im regionalplanerischen Maßstab zugunsten einer Freiraumdarstellung.	Steckbrief Nr. 2.1 | (kein PSR) Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird um erneute Prüfung der Stellungnahme zum Entwurf 2020 gebeten. Es ist nur schwer ersichtlich, inwieweit den geäußerten Bedenken entsprochen wurde. Eine marginale Änderung im nördlichen Teilbereich der bezeichneten Fläche ist erkennbar (Rücknahme ASB gegenüber Regionalplan-Entwurf 2020). Gemeint ist der gesamte in der folgenden Abbildung mit roter, gestrichelter Linie umrandete Bereich: Die Regionalplan-Darstellung des Ausgleichsvorschlags ist demnach zu überarbeiten.	 Der Anregung wird entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu der Rücknahme des festgelegten ASB werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die zeichnerische Festlegung ASB wird entsprechend der Anregung angepasst. Es erfolgt eine Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumfestlegung. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Deshalb wurde der WMS-Dienst ohne die Möglichkeit einer Zoombarkeit über den

ENTWURF

• Die Restriktionsanalyse weist in Teilen "2-3 Restriktionen des Level 2" aus. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Hier sollte keine ASB-Darstellung vorgenommen werden. • Der Bereich sollte stattdessen als AFAB dargestellt werden. 			Maßstab von 1:35.000 hinaus und auch ohne die Möglichkeit der separaten Darstellung einzelner Layer bereitgestellt. Der Maßstab 1:35.000 stellt dabei eine landesweit abgestimmte Annäherung in GIS an den rechtlich maßgeblichen Maßstab von 1:50.000 dar. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann folglich zu einer nicht rechtssicheren Planauslegung führen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5428			
Friedrichsdorf-Nord / Fasanenweg [Seite 5] A | Allgemeines und Flächenangaben	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 3.0 | PSR 3 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Größe des PSR: ca. 13,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. • Bereits im Landschaftsplan für die Stadt Gütersloh, der 2020 fertiggestellt und beschlossen wurde, wurde dieser Bereich von der Darstellung als "Bereiche, in denen die Entwicklungsziele und Festsetzungen [des Landschaftsplans] einer baulichen Entwicklung grundsätzlich nicht		von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	

ENTWURF

entgegenstehen" ausdrücklich ausgenommen. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird unter den o.g. Aspekten des Landschaftsschutzes zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5429			
Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg [Seite 6] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, teilw. ASB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, teilw. ASB • Größe des PSR: ca. 11,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Entwicklung als Siedlungsfläche möglich, jedoch aufgrund der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Ein Rücknahme des im Entwurf des Regionalplans festgelegten regionalen Grünzugs und eine Erweiterung des ASB in den Freiraum hinein erfolgt an dieser Stelle nicht. Die Abgrenzung des ASB im Entwurf des Regionalplans erfolgte insbesondere auch mit Blick auf zu berücksichtigende Freiraumbelange. Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan zum Ziel F6 dienen die Regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind.	Steckbrief Nr. 4.0 | PSR 4 Die dargestellte Abbildung zur Stellungnahme ist dem Standort Friedrichsdorf-Nord / Fasanenweg [Seite 5; ID 5428] zuzuordnen. Der Ausgleichsvorschlag stellt auf die Rücknahme eines regionalen Grünzugs ab, die in diesem Bereich nicht relevant und deshalb nicht nachvollziehbar ist. Der Standort Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg ist auf der nachfolgenden Abbildung zu verorten.	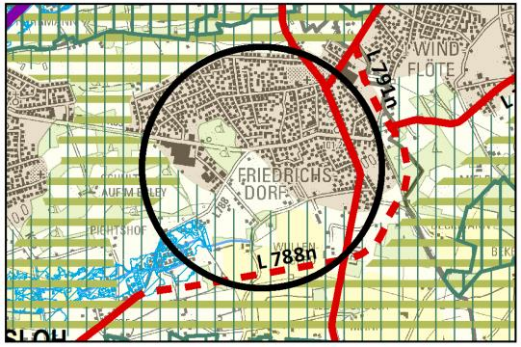 Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt entsprechend der nachfolgenden Darstellung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der

ENTWURF

untergeordneten Größe nachgeordnet zu betrachten. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. • FNP weist für einen Teil Wohnbaufläche, ansonsten Fläche für die Landschaft und in Teilen Bachniederung aus. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • In dem Bereich soll eine Entwicklung von Siedlungsflächen ermöglicht werden. Die Darstellung von ASB wird angeregt. • Die Stadt befindet sich in konkreten Gespräch mit der Eigentümerschaft in diesem Bereich.	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt und für die Stadt Gütersloh ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung enthält .	 Im Ausgleichsvorschlag zu ID 5431 wurde durch die Regionalplanungsbehörde der Bereich als Ergänzung des ASB vorgesehen. Soweit der Bereich demnach als ASB dargestellt wird, besteht kein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh. Wird an dem Ausgleichsvorschlag zu ID 5429 von Seiten der Regionalplanungsbehörde festgehalten, so bleibt die Stellungnahme der Stadt Gütersloh zu dem Bereich aufrecht.	überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Friedrichsdorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Darüber hinaus ist dieser Teilbereich durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorgeprägt. Die betroffenen freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

ENTWURF

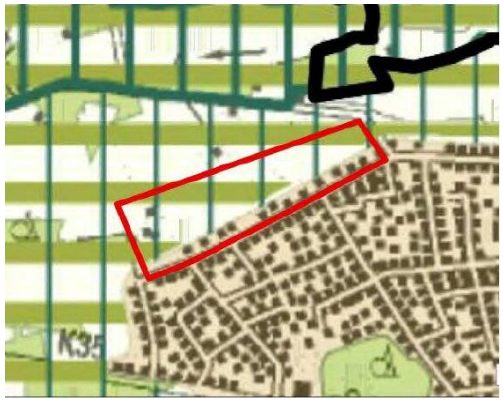			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5430			
Paderborner Straße / Johannes-Brahms-Str. [Seite 7] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 3,2 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 4.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Ausweisung neuer ASB-Flächen zur Arrondierung des Siedlungsbereichs nachvollziehbar. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet aus. • Entlang der Paderborner Straße befindet sich gem. Landschaftsplan eine geschützte Allee gem. §41 LNatSchG D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5431			

ENTWURF

Friedrichsdorf-Süd / Johannes-Brahms-Str. [Seite 8] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, teilw. BSLE • Regionalplanentwurf 2020: AFAB • Größe des PSR: ca. 20,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Westlicher Bereich wird nicht als Siedlungsfläche empfohlen. • Wohnbauentwicklung im östlichen Bereich möglich, jedoch aufgrund der untergeordneten Größe eher nachrangig zu betrachten (vgl. PSR 4, Steckbrief 4.0). C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR aufgrund entgegenstehender naturräumliche Belange. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft, z.T. Fläche für	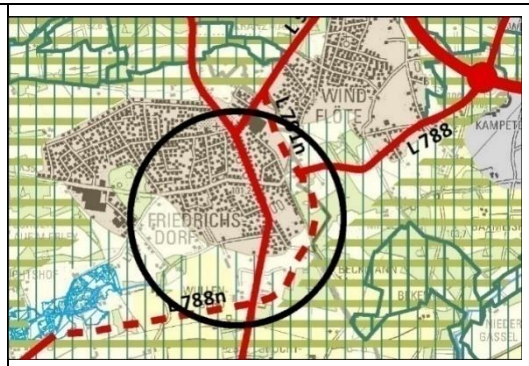 Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene und umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Isselhorst. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die angestrebte Erweiterung in Richtung Westen wird mit Blick auf die dadurch entstehende bandartige Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein abgelehnt.	Steckbrief Nr. 5.0 | PSR 5 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, sofern bzgl. des Ausgleichsvorschlags zu ID 5429 die dort beschriebene Richtigstellung erfolgt. Ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht. Redaktioneller Hinweis: Im Ausgleichsvorschlag werden die Flächen der Ortslage Isselhorst zugeschrieben. Sie zählen jedoch zum Ortsteil Friedrichsdorf.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu dieser und den Abwägungsvorschlag zu ID 5429 verwiesen.

ENTWURF

Wald, Grünfläche und Bachniederung aus. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Im östlichen Teil soll die Entwicklung von Siedlungsflächen ermöglicht werden (vgl. Ausführungen zu PSR 4, Steckbrief 4.0). Im westlichen Bereich wird der Darstellung des Regionalplanentwurfs zugestimmt. 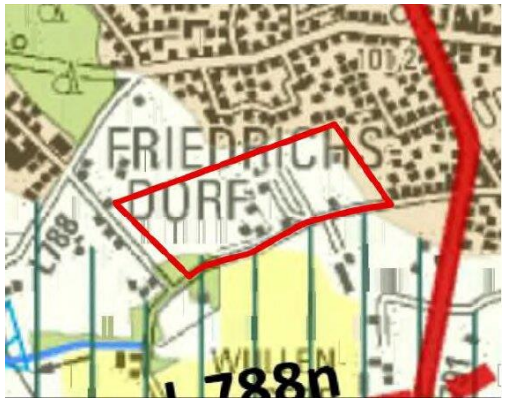			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5432			

ENTWURF

Ulmenweg / Bahntrasse [Seite 9] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, ÜG • Größe des PSR: ca. 36,3 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 32,0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Entwicklung als Siedlungsfläche empfohlen, jedoch ausdrücklich nicht als Wohnbau-, sondern als Gewerbe- und Industriefläche. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Darstellung entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Teile des PSR sind als Überschwemmungsgebiet dargestellt und von der ASB-Darstellung ausgenommen. • In östlicher Richtung werden weitere ASB-Flächen über die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 6.0 | PSR 6 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

PSR-Abgrenzung hinaus dargestellt. • Das Gebiet wird im südwestlichen Teil von einer unterirdischen Wasserfernleitung gequert, außerdem von einer Hochspannungsfreileitung in Nord-Süd-Richtung. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5433			
Osnabrücker Landstr./nördl. Nordhorner Str. [Seite 10] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 22,0 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 22,0 ha	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 6.1 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Umwandlung von GIB in ASB. • FNP weist gewerbliche Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus. • Auf Ebene der Regionalplanung ist die Staffelung von GIB nahe der Bahntrasse über gewerblich geprägten ASB zu überwiegend wohnbaulich geprägtem ASB an der Nordhorner Str. nachvollziehbar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Umwandlung von GIB in ASB kann zugestimmt werden, da sich das bestehende Gewerbegebiet sowie die geltenden bauleitplanerischen Regelungen mit den Anforderungen des ASB		Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.	

ENTWURF

gem. neuem Regionalplan (vgl. Textteil) vereinbaren lassen.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5434			
Osnabrücker Landstraße / Bahntrasse [Seite 11] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB, AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: GIB • Größe der GIB-Fläche: ca. 24,0 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 31,8 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Erweiterung der GIB-Darstellung entlang der Bahntrasse.	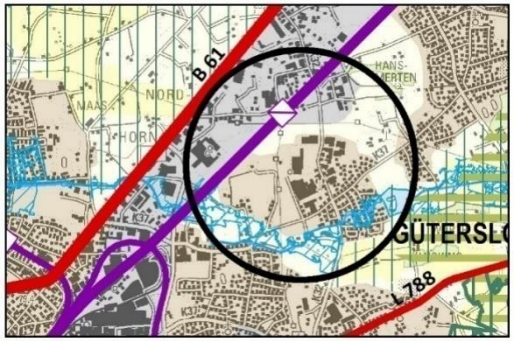 Der Anregung wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der dargelegten städtebaulichen Zielsetzungen sowie deren bereits erfolgter Umsetzung in vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen erfolgt eine Rücknahme des GIB im regionalplanerischen Maßstab zugunsten einer Freiraumdarstellung.	Steckbrief Nr. 6.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht. Die in Spalte 1 dargestellte Abbildung zur Stellungnahme ist dem Standort „Osnabrücker Landstraße / nördl. Nordhorner Straße“ [Seite 10; Steckbrief Nr. 6.1] zuzuordnen. Der Standort „Osnabrücker Landstraße / Bahntrasse“ [Seite 11] ist auf der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich der Abwägungs- und Ausgleichsvorschlag ausdrücklich auf die von der Stadt Gütersloh im Erörterungsverfahren eingebrachte kartographische Darstellung bezieht.

ENTWURF

• FNP weist gewerbliche Baufläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus. • Die als Grünfläche dargestellten Bereiche sind auch in den Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen gesichert. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Einbeziehung der Grünflächen in die GIB-Darstellung wird abgelehnt. • Die bestehenden und planerisch gesicherten Grünflächen gliedern diesen Bereich nicht nur räumlich, sondern besitzen hinsichtlich Landschaftsschutz und -gestaltung eine hohe Wertigkeit. Ihre Bedeutung ist auch im Maßstab des Regionalplans zu berücksichtigen.			

ENTWURF

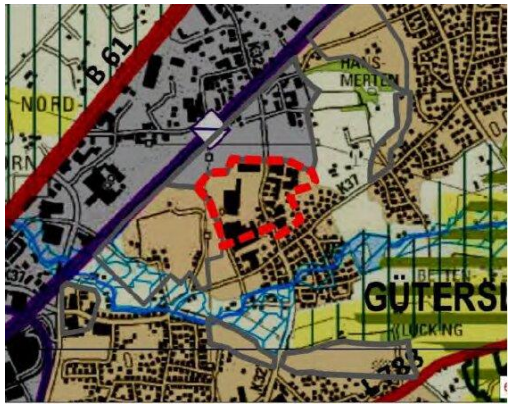			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5435			
Hülsbrockstraße / Stadtring Nordhorn [Seite 12] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 5,7 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 5,7 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 6.3 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Umwandlung GIB in ASB. • FNP weist gewerbliche Baufläche aus. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im neuen Regionalplan kann angesichts der geltenden Festsetzungen der Bauleitplanung und des vorhandenen Gewerbebesatzes (Kfz-affines Gewerbe) zugestimmt werden.		GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.	
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5436			

ENTWURF

Gladiolenweg / Geranienweg [Seite 13] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 4,5 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP stellt Grünfläche mit diversen Zweckbestimmungen dar: • - Fläche für Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • - Naturnahe Grünanlage • - Spielplatz • - Sport- und Freizeiteinrichtung D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh	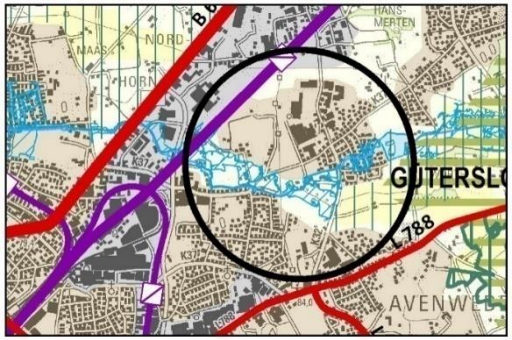 Den Bedenken wird entsprochen. Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen, erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.	Steckbrief Nr. 6.4 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

• Die Aufnahme einer neuen ASB-Darstellung wird an dieser Stelle abgelehnt. • Die Grünflächen sind aufgrund ihrer Dimensionierung und ihrer Zweckbestimmung dem Freiraum und nicht dem Siedlungsbereich zuzuordnen. 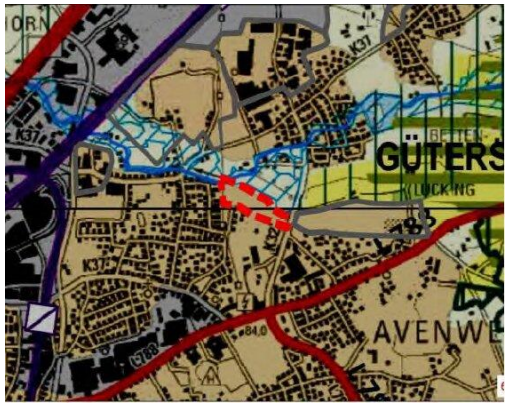			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5437			
Mansergh Quartier / Auf der Haar [Seite 14] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 7.0 | PSR 7 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Regionalplanentwurf 2020: ASB, AFAB, Landw. KB • Größe des PSR: ca. 22,9 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 12,0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Entwicklungsfläche für Wohnungsbau in Ergänzung zur Entwicklung des Mansergh Quartiers mit hoher Priorität. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Darstellung entspricht im westlichen Teil der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Teile des PSR sind als landwirtschaftlicher Kernbereich dargestellt. • Der östliche Teil ist zum einen als landw. KB freigehalten, zum anderen verläuft hier eine Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung (Kernbereich einer Leitbahn mittlerer Priorität) in einem Einzugsgebiet mittlerer Priorität (vgl. Erläuterungskarte 5			

ENTWURF

"Klimaanalyse" zum Regionalplanentwurf). D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. • Der Potenzial- und Suchraum wurde in angemessenem Umfang berücksichtigt. • Die Einschränkungen aufgrund der klimatischen Freiraumfunktionen und der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung sind nachvollziehbar.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5438			
Mansergh Quartier/Auf der Haar/Weserstr. [Seite 15] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbestimmung (Militär), AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 7.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 47,5 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP weist Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Kaserne" sowie "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", in Teilen Fläche für die Landwirtschaft, aus. • Die Darstellung im Regionalplanentwurf greift den Konversionsprozess der Mansergh Barracks auf und berücksichtigt den angrenzenden PSR 7. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt.			

ENTWURF

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5439			
Östlich Ruhenstrothweg [Seite 16] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 7,3 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und überlagernd Fläche für die Entwicklung der Landschaft (Naherholung) sowie Landschaftsschutzgebiet aus. • Der Landschaftsplan stellt diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 dar, überlagert mit der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 7.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

Kennzeichnung "Teilflächen zur besonderen Strukturanreicherung: Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen (F/G)". D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Vereinbarkeit der neuen Siedlungsflächendarstellung mit den Belangen des Landschaftsschutzes ist zu prüfen. • Aus städtebaulicher Sicht kann der Darstellung zugestimmt werden, sofern in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen 7.0 und 7.1 die verkehrlichen Kapazitäten – insbesondere der Verler Straße – als ausreichend angenommen werden können.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5440			

ENTWURF

Berensweg / Knisterbach [Seite 17] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: ASB, ÜG • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 15,3 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP weist Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Spielplatz", "Naturnahe Grünanlage" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus. • In dem Bereich hat es bereits mehrere Anfragen bzgl. einer baulichen Entwicklung gegeben, die seitens der Stadt abgelehnt wurden.•FNP weist Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Spielplatz", "Naturnahe	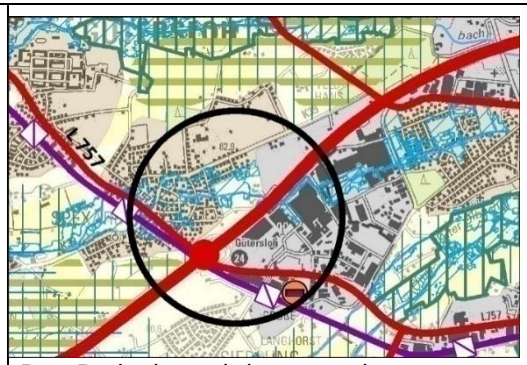 Den Bedenken wird entsprochen. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sieht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Gütersloh für diesen Bereich eine langfristige Freiraumsicherung vor.	Steckbrief Nr. 7.3 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die im Ausgleichsvorschlag erwähnte „angeregte weitere Siedlungsentwicklung“ nicht von der Stadt Gütersloh angeregt wurde.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Grünanlage" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus. • In dem Bereich hat es bereits mehrere Anfragen bzgl. einer baulichen Entwicklung gegeben, die seitens der Stadt abgelehnt wurden. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Darstellung des Regionalplanentwurfs wird abgelehnt. • Eine Darstellung als ASB an dieser Stelle steht im Widerspruch zu den in der Vergangenheit von der Stadt getroffenen Entscheidungen gegen eine bauliche Entwicklung. • Auch wenn durch die Festsetzungen des FNP und die Ziele des Masterplans Grün + Freiraum kommunale Planungen einer Bebauung entgegenstehen, wird die städtische Zielsetzung durch die regionalplanerische ASB-Ausweisung geschwächt.			

ENTWURF

Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5441			
Stükerkamp / Spexarder Bahnhof [Seite 18] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 0,7 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Da der Regionalplan Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung ist, wird dieser auch in einem gröberen, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Der Regionalplan gibt den Kommunen nur die Rahmenbedingungen vor, denn die konkreten (grundstücksbezogenen) Flächenbestimmungen sind Teil der kommunalen Bauleitplanung.	Steckbrief Nr. 7.4 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird widersprochen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt und hält dieser weiterhin aufrecht. Die Fläche befindet arrondiert zwar den Siedlungsbereich, grenzt jedoch an einen regionalen Grünzug, eine BSLE-Fläche an und insbesondere an eine auf Anregung der Stadt Gütersloh neu ausgewiesene BSN-Fläche an (vgl. ID 5482). Der Landschaftsplan Gütersloh	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • ASB-Ausweisung als kleinteilige Arrondierung des Siedlungsbereichs. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und Bachniederung aus. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Darstellung im Regionalplanentwurf wird abgelehnt. • Die Größe der Fläche und die Anzahl der potenziell realisier-baren Wohneinheiten stehen nicht im Verhältnis zum Eingriff in Natur und Landschaft. Zudem ist die Entwicklungsperspektive hinsichtlich Erschließung und Eigentümerbereitschaft fraglich. • Die Darstellung von Siedlungsbereichen über die von der Stadt benannten PSR hinaus erschwert eine stringente Argumentation gegenüber Eigentümern und Interessenten hinsichtlich der	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass i.S.v. Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL innerhalb von Allgemeinen Sieldungsbereichen mit den darin genannten raumbedeutsamen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grünflächen auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und festgesetzt werden können. Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen.	weist darüber hinaus in die neu aufgenommene ASB-Fläche hinein einen geschützten Landschaftsbestandteil (2.4.9) in der Festsetzungskarte aus. Die Darstellung ist zu überarbeiten und die Ausprägung der ASB-Fläche auf den Umfang des GEP 2004 zurückzunehmen.	

ENTWURF

Entwicklungsperspektiven von Grundstücken nach Maßgabe der Bauleit- und Regionalplanung. 			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5442			

ENTWURF

Stadtring Sundern / Elbrachtsweg [Seite 19] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB, AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB, AFAB, BSLE • Größe des PSR: ca. 5,2 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Entwicklung möglich, jedoch aufgrund der untergeordneten Größe eher nachrangig zu betrachten. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Stadt regt erneut an, in diesem Bereich Siedlungsflächen darzustellen.	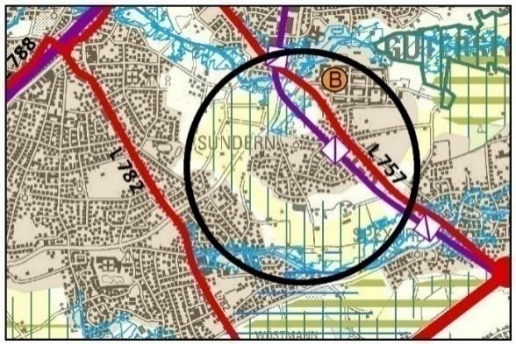 Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist bereits durch die umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB der Stadt Gütersloh. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Steckbrief Nr. 8.0 | PSR 8 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

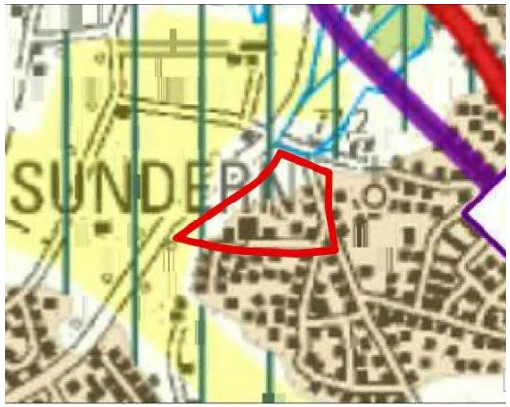			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5443			
Stadtring Sundern / Buschstraße [Seite 20] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Landw. KB, BSLE • Größe des PSR: ca. 30,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 9.0 | PSR 9 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. • Bereits im Landschaftsplan für die Stadt Gütersloh, der 2020 fertiggestellt und beschlossen wurde, wurde dieser Bereich von der Darstellung als "Bereiche, in denen die Entwicklungsziele und Festsetzungen [des Landschaftsplans] einer baulichen Entwicklung grundsätzlich nicht entgegenstehen" ausdrücklich ausgenommen. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird unter den o.g. Aspekten des Landschaftsschutzes zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**

ENTWURF

Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5444			
Stadtring Kattenstroth / Brockweg [Seite 21] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe des PSR: ca. 11,4 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 15,7 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • In Zusammenhang mit PSR 11 (vgl. Steckbrief 11.0) zu prüfen. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Darstellung entspricht der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Ergänzende neue ASB-Darstellung westlich angrenzend, spitz in vorhandenem Waldstück zulaufend. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der neuen ASB-Darstellung im Regionalplanentwurf wird	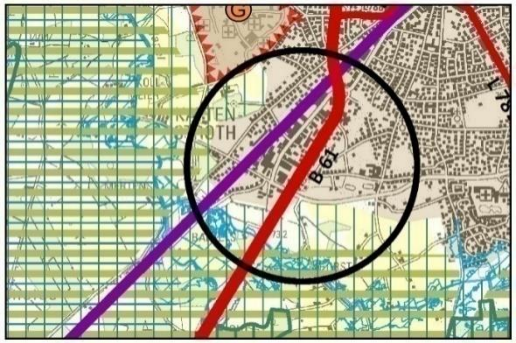 Der Anregung wird entsprochen. Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.	Steckbrief Nr. 10.0 | PSR 10 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

zugestimmt. Es wird jedoch angeregt, die spitz zulaufende Fläche des Waldstücks im westlichen Teil von der ASB-Darstellung auszunehmen. 			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5445			
Brockweg / Brünings Weg [Seite 22] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Landw. KB, BSLE, Reg. • Grünzug, ASB	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 11.0 | PSR 11 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Größe des PSR: ca. 20,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 1,5 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • In Zusammenhang mit PSR 10 (vgl. Steckbrief 10.0) zu prüfen. • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Der eingebrachte PSR wurde mit Ausnahme einer kleinen Fläche am Brockweg nicht berücksichtigt. • Die Belange des Freiraums (BSLE, Regionaler Grünzug) und der Landwirtschaft (Kernbereich) überwiegen hier. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • In der Gesamtbetrachtung mit PSR 10 kann der Darstellung im Regionalplanentwurf zugestimmt werden.			

ENTWURF

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5446			
Rhedaer Straße / Kiebitzstraße [Seite 23] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Land. KB, Reg. • Grünzug, BSLE, • Waldbereiche • Größe des PSR: ca. 41,3 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 13,0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Vorrangig Entwicklung östlicher Teilflächen empfohlen, möglicher Einbezug nordöstlich angrenzender Flächen denkbar (südlich Hessenheide, bereits als ASB dargestellt). • Entwicklung westlicher Teilflächen nicht empfohlen. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Gütersloh die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Erweiterung des ASB bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 einen	Steckbrief Nr. 12.0 | PSR 12 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird teilweise widersprochen. Die im südlichen Teil der PSR-Abgrenzung vorgenommene Neuausweisung von ASB wird begrüßt. Die Stadt Gütersloh hält ihre Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 insofern aufrecht, als dass im nordöstlichen Teilbereich der PSR-Abgrenzung ebenfalls ASB ausgewiesen werden sollte, damit die bereits im GEP 2004 als ASB dargestellten angrenzenden Bereiche im Zuge einer gesamthaften Siedlungsentwicklung dieser Flächen städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvoll eingebunden werden können.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld der gesamthaften städtebaulichen Entwicklung und Erschließung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

ENTWURF

• Im Suchraum wurde eine kleine Fläche an der Rhedaer Straße als ASB aufgenommen. • Zudem wurden südlich der Rhedaer Straße bereits überwiegend bebaute und im FNP als Wohnbaufläche dargestellte Bereiche (Straße "Im Südfeld") als ASB neu ausgewiesen. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Erschließung der neu ausgewiesenen ASB-Flächen stellt sich voraussichtlich problematisch dar. Dies gilt auch für den nordöstlich angrenzenden bereits im GEP 2004 vorhandenen ASB. • Es wird angeregt, die ASB-Darstellung im nordöstlichen Bereich anzupassen, um eine funktionierende Erschließung zu ermöglichen.	Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum zulässt, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. In diesem Zusammenhang können auch Fragen der Erschließung geklärt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB. Dem Schutz der dort vorhandenen Freiraumfunktion wird Vorrang vor einer Erweiterung des ASB eingeräumt.		

ENTWURF

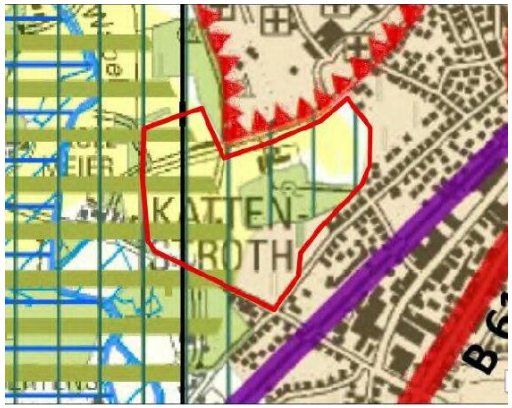			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5447			
Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße [Seite 24] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 26,5 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 26,5 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 12.1 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Umwandlung von GIB in ASB. • Starker Einzelhandelsbesatz; vgl. Bebauungsplanverfahren 65/10 "Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring" und 13. FNP-Änderungsverfahren. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt.		GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.	
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5448			
Kiebitzstraße / Knisterbachweg [Seite 25] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbestimmung • Regionalplanentwurf 2020: ASB mit Zweckbestimmung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der betroffene ASB im Entwurf des Regionalplans OWL nicht mit einer zusätzlichen Zweckbindung überlagert ist.	Steckbrief Nr. 12.2 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Für eine abschließende Bewertung ist hier eine Richtigstellung der Angaben in Spalte 1 erforderlich. Die textlichen Inhalte sind	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Text der Stellungnahme in Spalte 1 wird entsprechende der Anregung der Stadt Gütersloh geändert. Die von der Stadt Gütersloh angestrebte Beibehaltung einer GIB-Festlegung wird

ENTWURF

• Neue Siedlungsfläche (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen und als solche in Teilen bereits realisiert. • Die Zweckbestimmung für die südlich angrenzenden LWL-Kliniken ist zwischen Fritz-Blank- und Adele-Bartsch-Straße nicht zutreffend. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Es wird angeregt, die FNP-Wohnbaufläche von der Zweckbestimmung der ASB-Darstellung auszunehmen.		offenbar von der Fläche „Fritz-Blank-Straße“ [Seite 26] übernommen und als Grundlage der Bewertung angesetzt worden. Es wird um Bereitstellung der Darstellung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gebeten. Sofern der eigentlichen Anregung tatsächlich nicht entsprochen werden soll, wird die Stellungnahme der Stadt Gütersloh aufrechterhalten.	nicht entsprochen. An der geplanten ASB-Festlegung wird aus folgenden Gründen festgehalten. Die hier angesprochene Teilfläche zeichnet sich dadurch aus, dass sich dieser ehemals industriell geprägte Bereich durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu einer Gemengelagen bzw. zu einem Einzelhandelsstandort entwickelt hat. Eine GIB-konforme Entwicklungsperspektive für die betroffene Teilfläche wird seitens der Stadt Gütersloh nicht angestrebt. Die angestrebte Festlegung als ASB eröffnet der Stadt Gütersloh im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der sehr differenzierten Nutzungsstruktur. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Festlegung als ASB. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits

ENTWURF

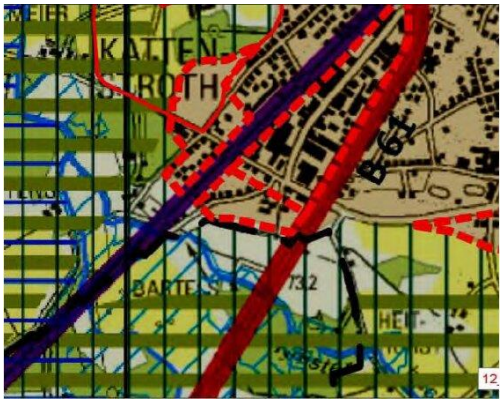			vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB Gütersloh. Sie ist für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden (vgl. Umweltbericht).
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5449			
Fritz-Blank-Straße [Seite 26] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbestimmung • Regionalplanentwurf 2020: ASB mit Zweckbestimmung • Neue Siedlungsfläche (ASB): 0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	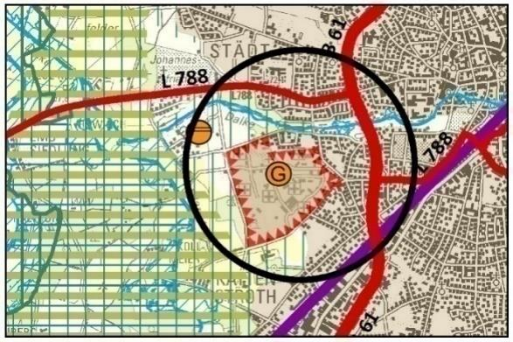 Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt im regionalplanerischen Maßstab eine Rücknahme der	Steckbrief Nr. 12.3 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen und als solche in Teilen bereits realisiert. • Die Zweckbestimmung für die südlich angrenzenden LWL-Kliniken ist zwischen Fritz-Blank- und Adele-Bartsch-Straße nicht zutreffend. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Es wird angeregt, die FNP-Wohnbaufläche von der Zweckbestimmung der ASB-Darstellung auszunehmen.	Zweckbindung für den Bereich des ASBs, der durch eine vorhandene Wohnbebauung geprägt wird.		

ENTWURF

Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5450			
Pavenstädter Weg [Seite 27] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB, AFAB, BSLE, • Waldbereiche • Regionalplanentwurf 2020: ASB, AFAB, BSLE, • Waldbereiche • Größe des PSR: ca. 30,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 13.0 | PSR 13 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). • Östlicher Bereich ist bereits im geltenden Regionalplan als ASB dargestellt. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs kann zugestimmt werden. • Im Stadtteil Pavenstädt befinden sich ausreichend nicht beanspruchte Allgemeine Siedlungsbereiche.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5451			

ENTWURF

Lienenkampsweg [Seite 28] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Landw. KB, BSLE • Entfallene Siedlungsfläche (ASB): ca. 7,2 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Rücknahme der ASB-Darstellung nördlich des Lienenkampswegs; stattdessen Darstellung von Landwirtschaftlichem Kernbereich und BSLE. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und z.T. Waldfläche aus. Westlich verlaufen elektrische Freileitungen. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 13.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Der ASB-Rücknahme kann zugestimmt werden. • Im Stadtteil Pavenstädt sind weiterhin ausreichend große Siedlungsbereiche ausgewiesen.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5452			
Ohlbrocksweg / Holzheide [Seite 29] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, BSLE • Entfallene Siedlungsfläche (ASB): ca. 7,6 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 13.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Rücknahme der ASB-Darstellung nördlich des Kreuzungsbereichs von Ohlbrocksweg und Holzheide. • FNP weist im östlichen Teil Wohnbaufläche aus, im westlichen Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung und Landschaftsschutzgebiet. • Östlich der Holzheide weist der Landschaftsplan "Geschützte Landschaftsbestandteile" aus und befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5453			
Flugplatz [Seite 30] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB; Zweckbindung Flughafen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 13.3 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Regionalplanentwurf 2020: AFAB, BSN; GIB • Neue Siedlungsfläche (GIB): ca. 129 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Darstellung im Regionalplanentwurf ist mit den Zielen des Konversionsprozesses zum Flugplatz Gütersloh vereinbar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5454			

ENTWURF

Holler Straße / TWE-Strecke [Seite 31] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB, teilw. AFAB, BSLE • Größe des PSR: ca. 28,2 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 14,6 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Entwicklungsfläche für Wohnungsbau mit hoher Priorität, insbesondere südlich der TWE-Strecke. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Der eingebrachte PSR wird zum Großteil berücksichtigt und als ASB nördlich an den Siedlungsbereich "Schillerstraße" anschließend ausgewiesen. • Teilbereiche im Norden entlang des Schlangenbachs sind als AFAB/BSLE dargestellt. • Insbesondere auf FNP-Ebene sind diverse Freiraumbelange zu berücksichtigen: Fläche für die	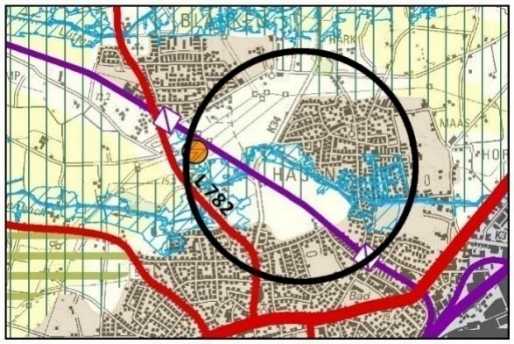 Den Bedenken wird entsprochen. Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Rücknahme des ASBs für den Teilbereich, der im Überschwemmungsbereich des HQextrem liegt. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als einer weiteren Siedlungsentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Gesamtkulisse des festgelegten ASB eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für die Flächenentwicklung ermöglicht.	Steckbrief Nr. 14.0 | PSR 14 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird widersprochen. Der südliche Bereich der ASB-Fläche - zwischen TWE-Strecke und Schillstraße - soll weiterhin als ASB dargestellt werden. Hierbei handelt es sich zum einen teilw. um eine im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020) verortete Wohnbaufläche und somit um Bauerwartungsland. Diese Fläche wird im Rahmen der städtischen Wohnbaulandstrategie für eine Entwicklung empfohlen. Zum anderen handelt es sich um eine von der Stadt Gütersloh im Regionalplanverfahren gemeldete Potenzialfläche. Eine Ergänzung der Siedlungsfläche ist aus Sicht der Stadtentwicklung wünschenswert. Derzeit wird nördlich des Gebietes die schulische Infrastruktur massiv ausgebaut; auch ist der Bereich durch das Nahversorgungszentrum Brockhagener Straße gut versorgt. Mit der Reaktivierung der TWE-Strecke würde die Erreichbarkeit des Quartiers im Sinne der Mobilitätswende ergänzt werden. Die Flächenpotenziale sind im Gütersloher Stadtgebiet aufgrund diverser Rahmenbedingungen begrenzt. Mit Zurücknahme der Fläche aufgrund des	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern kommunale Siedlungsentwicklung, Darstellung im FNP und Hochwasserschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

ENTWURF

Landwirtschaft, Grünfläche mit Zweckbindungen, Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung). D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh <u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird teilweise zugestimmt. Die Fläche zwischen Schlangenbach und TWE-Strecke soll nicht als ASB dargestellt werden und dementsprechend zurückgenommen werden. 		Kriteriums HQ-extrem würde der Stadt Gütersloh ein weiteres wichtiges Flächenpotenzial nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Gütersloh unterstützt die im Steckbrief vorgeschlagene Empfehlung der Büros Kortemeier + Brockmann sowie Bosch + Partner: „Die Fläche ist in dem Bereich zwischen TWE-Strecke und Schillstraße nicht als ASB herauszunehmen. Im Rahmen eines Bauleitplanprozesses sind planerische Lösungen zum Thema Hochwasserschutz festzulegen.“	
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**

ENTWURF

Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5455			
Surenhofsweg [Seite 32] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: Landw. KB • Entfallene Siedlungsfläche (ASB): ca. 5,0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Änderung (ASB-Rücknahme) betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 286 "Ahornallee/Surenhofsweg". Dieser setzt im nördlichen Bereich "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" fest. • Der FNP weist Wohnbaufläche aus.	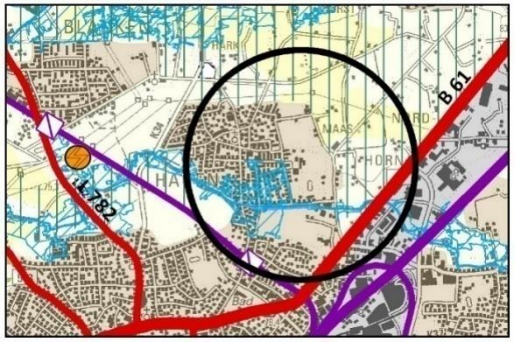 Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB von Gütersloh. Sie ist für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die zeichnerische Festlegung erfolgt dabei in einem regionalplanerischen Maßstab.	Steckbrief Nr. 14.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die ASB-Rücknahme ist auf den Bereich zu beschränken, der gemäß Bebauungsplan Nr. 286 als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt ist. 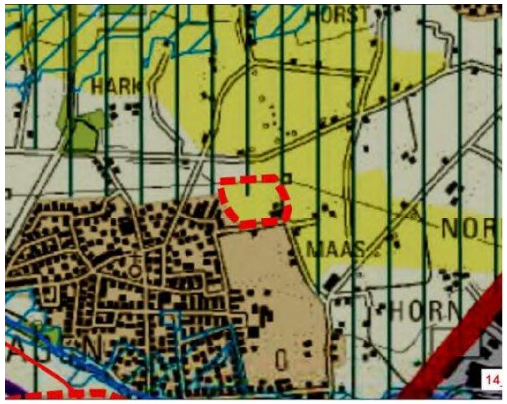			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5456			

ENTWURF

Osnabrücker Landstraße / Avenwedder Str. [Seite 33] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Siedlungsfläche (ASB): ca. 16,0 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP stellt Grünfläche (Friedhof), Waldbereiche und Landschaftsschutzgebiet dar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Es wird angeregt, die ASB-Darstellung zurückzunehmen. • Die Grün-, Freiraum- und Waldbereiche sind nach Lage und Größe dem Freiraum zuzuordnen und somit nicht als zum	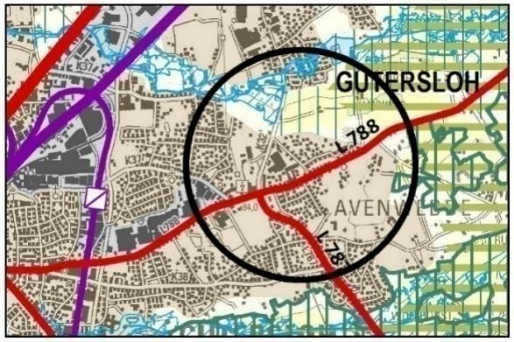 Den Bedenken wird entsprochen. Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen, erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.	Steckbrief Nr. R.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Siedlungsraum gehörende Freiflächen zu werten. • Eine bauliche Entwicklung ist nicht absehbar. Die dem Entwicklungskonzept zugrunde liegende Restriktionsanalyse weist bis zu "6 oder mehr Restriktionen des Level 2" aus. 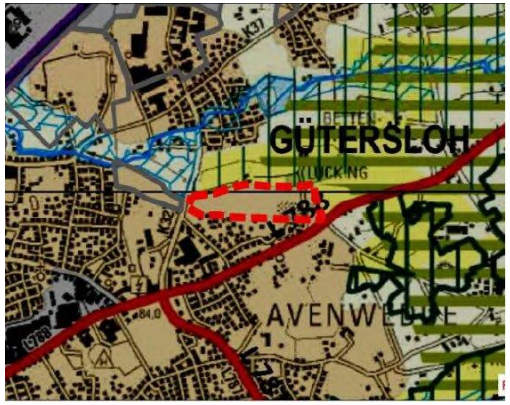			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5457			

ENTWURF

Friedhof Avenwedde-Bhf. [Seite 34] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Siedlungsfläche (ASB): ca. 12,5 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP stellt Grünfläche (Friedhof) und in Teilen Landschaftsschutzgebiet dar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Darstellung ist zurückzunehmen. Eine bauliche Entwicklung ist aufgrund der derzeitigen Nutzung als Friedhof nicht absehbar. Die Grünfläche weist darüber hinaus eine direkte	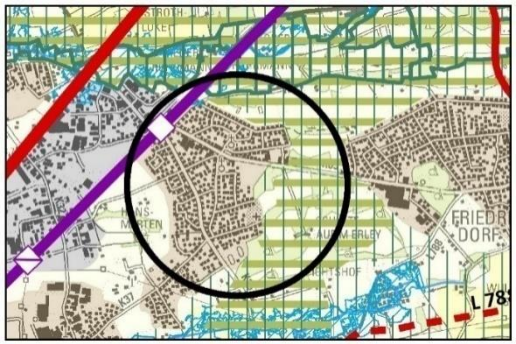 Den Bedenken wird entsprochen. Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.	Steckbrief Nr. R.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Verbindung zum offenen Freiraum auf. 			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5458			
Kreishaus [Seite 35] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: ASB mit Zweckbestimmung "Einrichtung des Bildungswesens"	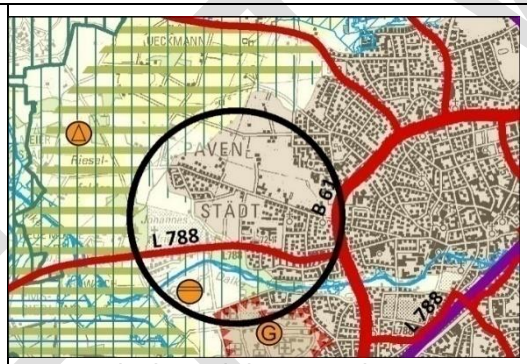 Den Bedenken wird entsprochen.	Steckbrief Nr. B.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Darstellung eines Symbols für die Zweckbindung "Einrichtungen des Bildungswesens" im Bereich des Kreishauses an der Herzebrocker Straße. • Regional bedeutsame Bildungseinrichtung oder die Planung einer solchen an diesem Standort nicht bekannt. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Die Darstellung der Zweckbindung wird abgelehnt.	Die zeichnerische Festlegung als Einrichtung des Bildungswesens wird gelöscht.		

ENTWURF

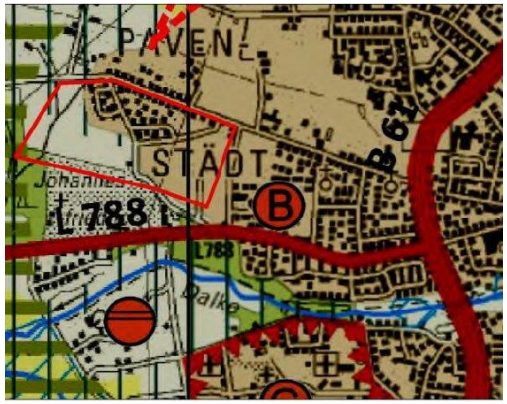			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5459			
Mansergh Quartier: FH-Standort [Seite 36] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbindung "Militär" • Regionalplanentwurf 2020: ASB B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts	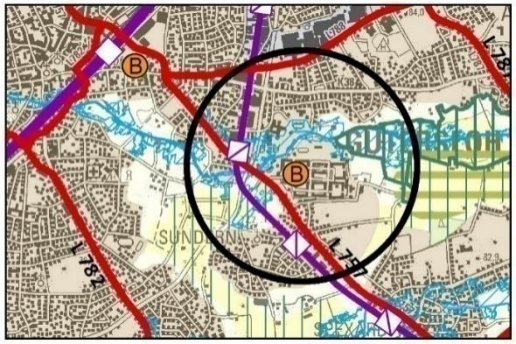 Der Anregung wird gefolgt. Vor dem Hintergrund der angestrebten Ansiedlung der Fachhochschule erfolgt im Regionalplan OWL eine entsprechende Darstellung für eine Zweckbestimmung	Steckbrief Nr. B.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich ist mit den Entwicklungszielen des Mansergh Quartiers auch hinsichtlich des dort vorgesehenen Fachhochschulstandorts vereinbar. • Abhängig von der Größe der von der Fachhochschule beansp-ruchten Fläche sowie ihrer Bedeutung als Bildungseinrichtung im (teil-)regionalen Kontext kommt eine zweckgebundene ASB-Darstellung in Frage. • Im Regionalplanentwurf wird außerdem der derzeitige Standort der FH Bielefeld in der Nähe des Bahnhofs mit der Zweckbindung dargestellt (vgl. Abbildungen zu Fläche V.1). D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Es wird angeregt, die Darstellung einer Zweckbindung "Einrichtungen des Bildungswesens" nahe der Verler Straße ("Entree-Bereich" des	als Einrichtung des Bildungswesens in dem vorgeschlagenen Bereich.		

ENTWURF

Mansergh Quartiers) aufzunehmen. 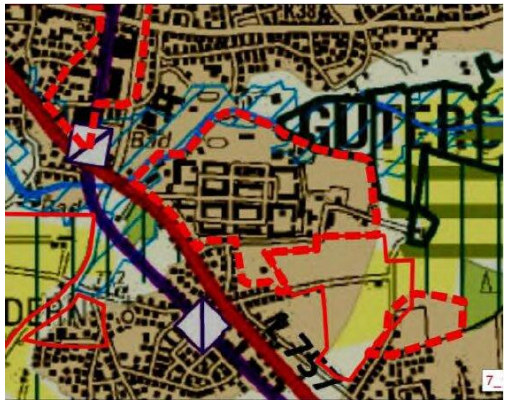			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5460			
Stadtpark [Seite 37] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, ÜG • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, ÜG B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert	Steckbrief Nr. F.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird widersprochen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt. Gemäß Landschaftsplan Gütersloh ist der Stadtpark als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2.1 sowie 2.2.2) festgesetzt und übertrifft flächenmäßig die im Ausgleichsvorschlag genannten	Der Anregung wird entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zur Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete im Areal des Stadtparks werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Entsprechend der Methodik werden die Flächen, die als LSG gesichert sind, als BSLE festgelegt.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Rücknahme der BSLE-Darstellung nicht nachvollziehbar. • Entfall der Festlegung als Vorbehaltsgebiet gem. Grundsatz F16 des Regionalplanentwurfs; zudem Entfall der Zielsetzung BSLE durch Schutzausweisung zu sichern gem. Grundsatz F17. • FNP weist Grünfläche mit diversen Zweckbindungen aus. • Landschaftsplan: Entwicklungsziel 1.7 "Fließgewässer & Auen", Festsetzung LSG 2.2.1 und 2.2.2 ohne Überlagerung gem. Ziel 1.2 "Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen (F/G)" D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Es wird angeregt, die Darstellung als BSLE beizubehalten.	oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Die Abgrenzung der BSLE erfolgte auf der Basis folgender fachlicher Grundlagen: → vorhandene und geplante Landschaftsschutzgebiete → Flächen der Biotopverbundstufe II → Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung → bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur → Waldflächen (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) → stehende Gewässer (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) → Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung ab 3 ha → Gunsträume der Erholung ab 2 km² → bestehende oder geplante Abgrabungsbereiche mit der Folgenutzung "landschaftsorientierte Erholung" Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Aufgrund dieser Methodik erfolgt die Festlegung der BSLE nach einem für den gesamten Planungsraum einheitlich und	Grenzwerte. Die Fläche ist demnach im vollen Umfang der LSG-Ausweisung als BSLE darzustellen.	

ENTWURF

	nachvollziehbaren Maßstab. Unbeschadet der Tatsache, dass die genannte Fläche entsprechend dieser Methodik nicht mehr als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt ist, kann sie entsprechend auf den nachfolgenden Ebenen gesichert werden.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5461			
Herzebrocker Str. und Marienfelder Str. [Seite 38] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: i.W. AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: i.W. AFAB, BSLE, Reg. • Grünzug, Landw. KB B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. F.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Erweiterung des Regionalen Grünzugs vom Zusammenfluss Ems/Dalke bis zur Marienfelder Str. • Mit FNP-Darstellungen im Wesentlichen vereinbar (Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung)). D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf kann zugestimmt werden.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5462			
Avenwedde / Friedrichsdorf bis Sundern [Seite 39] A | Allgemeines und Flächenangaben	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. F.3 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Geltender Regionalplan: i.W. AFAB, BSLE, ÜG, BSN • Regionalplanentwurf 2020: i.W. AFAB, Reg. Grünzug, ÜG, BSN B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Erweiterung des Regionalen Grünzugs von den südlichen Siedlungsbereichen Avenwedde-Bahnhofs und Friedrichsdorfs bis Sundern (Mansergh Quartier / Verler Straße). • Mit FNP-Darstellungen im Wesentlichen vereinbar (Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung)). D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf kann zugestimmt werden.		von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	

ENTWURF

• Entgegenstehende Belange der Siedlungs- oder Freiraumentwicklung sind nicht erkennbar. • Die Darstellung unterstützt die Ergebnisse der Klimaanalyse als Fachbeitrag zum Regionalplan und sichert die klimatischen Funktionen des Freiraums (vgl. PSR 7).			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3094			
Hauptbahnhof: TWE-Haltepunkt [Seite 40] A | Allgemeines und Flächenangaben •Geltender Regionalplan: • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr • Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen • zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) • Regionalplanentwurf 2020: • Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (ba)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. V.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. Der Haltepunkt am Gütersloher Bahnhof ist insofern nicht als "neuer" Haltepunkt anzuführen. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3096			
TWE-Trasse westl. Stadtring Sundern/Nordhorn [Seite 41] A | Allgemeines und Flächenangaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. V.2 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Geltender Regionalplan: • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr • Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen • zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) • Regionalplanentwurf 2020: • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr à Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen • zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) • Jedoch 2 Haltepunkte B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. Im Bereich des Stadtrings Sundern / Stadtring Nordhorn sind zwei Haltepunkte vorgesehen.		von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	

ENTWURF

D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3097			
Verler Straße / Lupinenweg [Seite 42] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB mit Zweckbestimmung als Standort für den kombinierten Güterverkehr • Regionalplanentwurf 2020: GIB mit Zweckbestimmung als Standort für den kombinierten Güterverkehr; • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr à Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen: zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. V.3 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3098			
Ortsumfahrung Friedrichsdorf [Seite 43] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr • Regionalplanentwurf 2020: Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung	Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der geplanten OU Friedrichsdorf wird im bestehenden und	Steckbrief Nr. V.4 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich noch vor Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens zum Regionalplan Hinweise darauf ergeben, dass die Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans eine	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

(Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr) B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Der Linienverlauf entspricht der Darstellung im FNP 2020. • Der FNP stellt die Ortsumfahrung als "Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (geplant, Trasse noch nicht festgelegt)" dar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh <u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u> • Die Darstellung im Regionalplan wird abgelehnt. Die Darstellung der Ortsumfahrung Friedrichsdorf soll zurückgenommen werden.	weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der OU Friedrichsdorf ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.	Veränderung bezüglich der Ortsumfahrung Friedrichsdorf vorsieht, sollte diese in Abstimmung mit der Stadt Gütersloh im Regionalplan OWL Berücksichtigung finden.	

ENTWURF

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3099			
TWE-Anbindung Flugplatz [Seite 44] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: Flugplatz mit Zweckbestimmungen Militärflughafen und Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr, AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: GIB, AFAB, BSLE, ÜG; Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) (bc) B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. V.5 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Der FNP stellt die vorhandene TWE-Trasse bis zur B513 / Marienfelder Straße als Bahnanlage dar, jedoch nicht die nach Nordwesten führende Anbindung in Richtung Harsewinkel. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5463			
Carl-Bertelsmann-Str./Holzstr./Berliner Str. [Seite 45] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 71,0 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 71,0 ha	Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune regionalplanerisch sinnvoll. Auf den nachfolgenden Planungs- und	Steckbrief Nr. U.1 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Der FNP stellt gewerbliche und Sonderbauflächen dar. • Angesichts des in einigen Teilen dieses Bereichs vollzogenen Strukturwandels (Konversion ehemaliger Gewerbeflächen in gemischte oder Wohnbauflächen) ist die Umwandlung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich nachvollziehbar. Die vorhandenen Gewerbebetriebe sind im Wesentlichen mit den Zielsetzungen der ASB-Darstellung vereinbar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird überwiegend zugestimmt. • Es wird angeregt, den nördlichen Teilbereich zwischen TWE-	Zulassungsebenen stehen der Kommune vielfältige Steuerungsinstrumente zur Verfügung, um eine planerische Konfliktbewältigung zu erzielen. Dieses bezieht sich sowohl auf die kleinräumige Steuerung von Nutzungen, als auch auf die Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß DVO zum LPlG und entsprechend dem Ziel S 1 im Entwurf des Regionalplans OWL der ASB auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe enthalten kann.	Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.	

ENTWURF

Strecke und B61 ("Bartels Feld") als GIB zu belassen. 			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5464			
Gewerbegebiet Stadtring Sundern [Seite 46] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 18,3 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 18,3 ha	Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune	Steckbrief Nr. U.2 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP stellt gemischte, gewerbliche, Wohn- und Sonderbauflächen dar. • Zielsetzung der Stadtentwicklung: Gewerbliche Nutzung insbesondere im nördlichen Teilbereich beibehalten; vgl. Festsetzungen in den geltenden Bebauungsplänen (insb. VEP I und II) D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Zur Erreichung der genannten Ziele der Stadtentwicklung (gewerblich-industrielle Nutzungen) wird die Beibehaltung der GIB-Darstellung im Regionalplan angeregt. • Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Steuerung von	regionalplanerisch sinnvoll. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune vielfältige Steuerungsinstrumente zur Verfügung, um eine planerische Konfliktbewältigung zu erzielen. Diese beziehen sich sowohl auf die kleinräumige Steuerung von Nutzungen, als auch auf die Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß DVO zum LPlG und entsprechend des Ziels S 1 im Entwurf des Regionalplans OWL der ASB auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe enthalten kann.	vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.	

ENTWURF

Einzelhandelsansiedlungen und -erweiterungen. 			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5465			
Bachstraße / Friedhofstraße [Seite 47] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neuer Siedlungsbereich (ASB): ca. 1,4 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. S.1 | ~~PSR~~ Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

• Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts. C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • FNP stellt Wohnbaufläche dar. • Die ASB-Darstellung entspricht der bereits realisierten Bebauung. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5466			
Gewerbegebiet "Verl / A2" ("Pausheide") [Seite 48] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: GIB	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist	Steckbrief Nr. S.2 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt. Eine abschließende Bewertung wird erst im Rahmen der Beteiligung zur erneuten Offenlegung des	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

• Neuer Siedlungsbereich (GIB): ca. 100 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Aufnahme eines neuen Gewerbegebiets gem. Erläuterungskarte 2, Blatt 1, des Regionalplanentwurfs als "Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung" auf Verler Stadtgebiet • Betroffenheit der Stadt Gütersloh durch die erzeugten Verkehre absehbar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh • Der Gewerbestandort ist hinsichtlich seiner verkehrlichen Eignung bzw. Anbindung genau zu prüfen, insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen auf die nördlich gelegenen	möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich	überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs erfolgen können.	

ENTWURF

Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde. <u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u> • Die Darstellung des GIB "Pausheide" wird abgelehnt. Die Darstellung sollte zurückgenommen werden. 	überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5467			
Gewerbegebiet "Verl" ("Sürenheide")	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Nordöstlicher Teilbereich: Eine Rücknahme des GIB mit dem Ziel einer Freiraumdarstellung erfolgt nicht. Vielmehr erfolgt entsprechend der	Steckbrief Nr. S.3 | ~~PSR~~ Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur

ENTWURF

[Seite 49] A | Allgemeines und Flächenangaben • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: GIB, ÜG • Neuer Siedlungsbereich (GIB): ca. 55 ha B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018) • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs • Aufnahme eines neuen Gewerbegebiets gem. Erläuterungskarte 2, Blatt 1, des Regionalplanentwurfs als "Gewerbe- und Industriestandort > 10 ha mit lokaler Bedeutung" auf Verler Stadtgebiet • Betroffenheit der Stadt Gütersloh durch die erzeugten Verkehre absehbar. D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh	Stellungnahme der Stadt Verl eine geringfügige Erweiterung der GIB-Festlegung in dem Teilbereich. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Standort. Die im Regionalplanentwurf vorgenommene GIB-Festlegung wird nach Osten erweitert. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Südlicher Teilbereich: Auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadt Verl und der Überprüfung des Entwurfs des Regionalplans OWL mit Blick auf den Hochwasserschutz erfolgt eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Auf die Ausgleichsvorschläge zu den Teilfächen H, I, J, K, M, O in der Stellungnahme der Stadt Verl wird verwiesen.	Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt. Eine abschließende Bewertung wird erst im Rahmen der Beteiligung zur erneuten Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs erfolgen können.	Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021: • Die Darstellung des GIB "Sürenheide" wird abgelehnt. Die Darstellung sollte zurückgenommen werden.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5468			
Anlage 2 - Natur, Freiraum, Umwelt Bezug auf Textteil: Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs Seite 147: Grundsatz F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren" Grundsatz F 4 "Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen" Grundsatz F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Festlegung der Grundsätze F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren", F 4 "Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen" und F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" als Ziel, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht umsetzbar, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung und räumliche Bestimmtheit nicht erreichbar ist. So sind in Bezug auf	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

	Grundsatz F 3 auf nachfolgenden Planungsebenen Standorte z.B. für Grünbrücken festzulegen. Die Berücksichtigung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen über Ländergrenzen hinweg kann auf der regionalplanerischen Ebene nicht abschließend festgelegt werden, da z.B. in Niedersachen differenzierte Fachdaten zu diesem Thema nicht vorliegen. Der Biotopverbund im städtischen Raum muss unter Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche erfolgen. Eine Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5469			
Seite 159 Ziel F 10 (3) Umfasst der Bereich zum Schutz der Natur Natura-2000 Gebiete, darf eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Die im Ziel F 10 (3) festgelegten, restriktiven Ausnahmenregelungen entsprechen der Festlegung im LEP NRW. Für die Natura-2000 Gebiete ergeben sich durch die europarechtlichen Vorgaben strengere Schutzvorschriften. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

• aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und • zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Ziel F 10 (3) sollte sich nicht nur auf die FFH Gebiete beschränken, sondern auf alle BSN. Mit der Neuaufstellung des Regionalplans ergibt sich die Möglichkeit strenge Schutzmöglichkeiten für die BSN aufzustellen. Dies sollte genutzt werden. Ansonsten kann Ziel F10 (3) auch herausgenommen werden, da es sich hierbei um nicht überwindbares EU-Recht handelt.	ist es sachgerecht, insbesondere auch zur Normklarheit, diese strengen Schutzvorschriften explizit aufzunehmen. Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5470			
Absatz 1111 Ziel F 21 Maßnahmen zur strukturellen Verbesserungen sollten vorrangig in besonders schutzwürdige Bereiche wie	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Regionalplans ist nicht erforderlich. Die angeführte Textpassage ist Teil der Erläuterungen zum Ziel F 21 Ersatzaufforstungen bei Waldumwandlungen. Bei einer Waldumwandlung ist damit eine	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Waldnaturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten erfolgen. Die LRTs des Anhangs I und der Arten des Anhangs II unterliegen in den Natura 2000 Gebiet grundsätzlich einem Verschlechterungsverbot und sind in einem guten Zustand zu erhalten. Dieser gesetzliche Auftrag sollte nicht Gegenstand von Kompensationsmaßnahmen sein, welche dazu dienen einen Ausgleich für einen Eingriff herzustellen und nicht um einen vorhandenen gesetzlichen Auftrag zu finanzieren. Daher sollten Kompensationsmaßnahmen zur strukturellen Verbesserung außerhalb von Natura 2000 - Gebieten genutzt werden.	Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 erforderlich. Ergibt sich aufgrund z.B. der besonderen Wertigkeit des Waldes der umgewandelt werden soll, ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, so liegt es in der Entscheidung der zuständigen Fachbehörden, ob alternativ zu einer weiteren Ersatzaufforstung ggf. strukturverbessernde Maßnahmen in vorhandenen Beständen festgelegt werden. Nach den Erläuterungen des Regionalplans sollten solche strukturverbessernde Maßnahmen vorrangig in bestehenden Schutzgebieten umgesetzt werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies sachgerecht, da so u.a. die Maßnahmen in fachliche Gesamtkonzepte eingebunden werden können und über die Schutzgebietsausweisung eine langfristige Sicherung besteht. Die bestehenden fachrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind dabei zu beachten. Dies obliegt der Prüfung und der Entscheidung der zuständigen Fachbehörden. Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die durch öffentliche Mittel gefördert werden, können regelmäßig nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.		

ENTWURF

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5471			
Bezug auf Textteil Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh Absatz 1207 ff Ziel F 30 (2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen. Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW Ziel 7.4-6 (2): "Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.4-6 (2) gelten unmittelbar. Im Begründungstext des Regionalplanentwurfs OWL wird explizit auf die Regelung des LEP NRW verwiesen: "Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind" (Regionalplanentwurf OWL, S.192, Nr. 1202). Insgesamt ist festzuhalten, dass die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht hinter den Bestimmungen des LEP NRW zurückbleiben. Eine Änderung ist nicht erforderlich.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern." Die Zielformulierung des Regionalplans tritt hinter die des LEP zurück und muss angepasst werden. Auch in der Erläuterung wird in Abs. 1216 lediglich eine Neuausweisung von Baugebieten untersagt, eine Rücknahme nicht realisierter oder nicht verbindlicher Planungen wird nicht gefordert und muss ergänzt werden.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5472			
Absatz 1230 die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig, nachhaltig und umweltschonend erzeugten Lebensmitteln Die Forderung nach umweltschonend erzeugten Lebensmitteln ist nicht ausreichend, da hier per Definition nur eine nicht übermäßig belastende Wirtschaftsführung ausreichend	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundaussage der Stadt Gütersloh wird begrüßt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird die Intention allerdings durch die gewählte Formulierung entsprechend abgebildet, insbesondere durch den Begriff der "nachhaltigen" Erzeugung.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

ist. "Umwelterhaltend/Umweltfreundlich" ist eine Minimalforderung, um die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen zu erhalten.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5473			
Seite 198 Grundsatz F 34 "Ökologischer Landbau" Der Grundsatz F 34 sollte als Ziel formuliert werden, um mehr Gewichtung zu bekommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Festlegung des Grundsatzes F 34 "Ökologischer Landbau" als Ziel ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht umsetzbar, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung und räumliche Bestimmtheit in Bezug auf den Ausbau des ökologischen Landbaus nicht erreichbar ist. Eine Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5474			

ENTWURF

Absatz 1263	"vielfältige Fruchtfolgen, tiergerechte Haltungsverfahren"	Umformulieren in "tiergerechtere Haltungsverfahren"	Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Auf diese verbindlichen Festlegungen des LEP NRW wird im Regionalplanentwuf OWL im Kapitel 4.12.3 "Hochwassersschutz" explizit hingewiesen. Um Doppelungen bereits bestehender Regelungen soweit wie möglich zu vermeiden, wird die Regelung im Regionalplanentwurf OWL nicht nochmals aufgeführt.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde passt nicht zur Stellungnahme. Bitte erneut prüfen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Formulierung in Absatz 1263 wird entsprechend der Anregung in "tiergerechtere Haltungsverfahren" umformuliert. Der ursprüngliche Ausgleichsvorschlag wurde der Stellungnahme falsch zugeordnet.
Stellungnahme			**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5475					
Absatz 1264 "Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von			Der Anregung wird entsprochen. Kompensationsmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden sollen, beinhalten in der Regel eine extensive Bewirtschaftung	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den

ENTWURF

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen." Unklare Zielabsicht: Welche und wessen Kompensationsmaßnahmen sind gemeint? Der Umbau von konventioneller Landwirtschaft zu ökologischer oder das Umsetzen von Maßnahmen innerhalb der ökologischen Landwirtschaft?	hinsichtlich Düngung, Pflanzenschutz oder Beweidungsdichte. Die Förderung des ökologischen Landbaus kann dahingehend erfolgen, dass entsprechende Flächen vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz F 34 werden wie folgt ergänzt: *Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen, indem Kompensationsflächen, auf denen eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist, vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden.*		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5476			
Umweltbericht Der ASB GT_Güt_ASB_013 [Isselhorst "Krulls Kamp"] liegt laut Prüfbogen im Wasserschutzgebiet der Zone III. Laut Ziel F 26 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge ist dieser Bereich als Vorranggebiet auszuweisen. Hier ergibt sich ein Konflikt mit der Erläuterung	Der Anregung wird zur Klarstellung der Formulierung entsprochen. Der Erläuterungstext beschreibt den Sachverhalt, dass bei der Neudarstellung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL auch teilweise eine Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten erfolgt ist. Es bedeutet nicht, dass wie im konkreten	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

in Absatz 1160 (Textteil), der lediglich eine "teilweise" Inanspruchnahme ermöglicht. Es wird angeregt, die Zielformulierung mit dem zugehörigen Erläuterungstext widerspruchsfrei zu gestalten.	Fall benannt, ein einzelner Siedlungsbereich, der ein Wasserschutzgebiet überlagert, nur teilweise umgesetzt werden kann. Um dies zu verdeutlichen wird im Erläuterungstext der Begriff "Inanspruchnahme" durch den Begriff "Überlagerung" ersetzt. *Auszug aus dem Regionalplanentwurf (Absatz 1160):* *"Soweit die Darstellung von ASB unter teilweiser ~~Inanspruchnahme~~ Überlagerung von Wasserschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere der Bauleitplanung, sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden."*		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5477			
Bezug auf Textteil Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die für die Umweltprüfung verwendeten Kriterien und deren Bewertung werden im Methodenband der Umweltprüfung (Anhang A) differenziert beschrieben. Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh Umweltbericht Der ASB GT_Güt_ASB_014 [Umgebung "Ahornallee"] hat beim Schutzgut "Planungsrelevante Arten" ein nachweisliches Vorkommen von Wachtel und Feldlerche genannt. Die Fläche wird in der Ampelwertung trotzdem nur als gelb dargestellt. Im ASB GT_Güt_ASB_030 [Pavenstädt "Auf dem Stempel / Im Fenne"] werden Bodenversiegelung von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchste Bewertungsklasse) in Gelb statt rot dargestellt. Im GT_Güt_GIB_009 [Ulmenweg / Bahntrasse] werden überplante Flächen mit Nachweisen planungsrelevanter Arten gelb dargestellt. Dies ist nicht ausreichend. Die Gewichtung der Schutzgüter untereinander ist nicht ausgewogen. Es wird angeregt, die Kategorisierung bzw. Farbgebung hinsichtlich der nachweislichen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.	Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Diese nicht verfahrenskritischen Vorkommen werden daher auf der Ebene der Regionalplanung im Prüfbogen nur als Hilfestellung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene (gelbe Einstufung) dokumentiert. Die wesentliche Datengrundlage bildet dabei das Fundortkataster des LANUV. Dieser Bewertungsansatz ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht. Generell ist darauf hinzuweisen, dass auf der Ebene der Regionalplanung die Umweltprüfung entsprechend des übergeordneten Maßstabs der Regionalplanung erfolgt. Die Umweltprüfung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Das Schutzgut Boden wird anhand der Daten zu den naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW erarbeitet worden sind. Die Böden werden vom Geologischen Dienst nach verschiedenen Bodenfunktionen erfasst und bewertet.		

ENTWURF

Bei einem Vorkommen menschenmeidender Arten sowie bei einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden ist eine Einstufung in "rot" vorzunehmen.	Betrachtet werden folgende Bodenfunktionen: • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte • Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation • Regler- und Pufferfunktion / Natürliche Bodenfruchtbarkeit • Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum • Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen "Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke" vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Eine weitergehende Differenzierung nach "hoch" und "sehr hoch" erfolgt für diese Funktionen nicht. Nach der gewählten Methodik wird die Betroffenheit von Böden mit der höchst möglichen Bewertung als erheblich eingestuft. Dadurch wird auch die Inanspruchnahme der Funktionen "Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke" umfassend berücksichtigt und bewertet. Die Betroffenheit der Böden mit der		

ENTWURF

	zweithöchsten Funktionserfüllung mit "gelb" ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, umso eine Differenzierung zur Betroffenheit von Böden mit höchster Funktionserfüllung zu erreichen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5478			
N.1 [Seite 5] **Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh** BSN Niehorster Heide: Ergänzung um im NSG liegende Flächen (Wald + Deponie) sowie den Bereich westlich der Eselfarm > artenreiches Extensivgrünland + wertvolle Potentialflächen	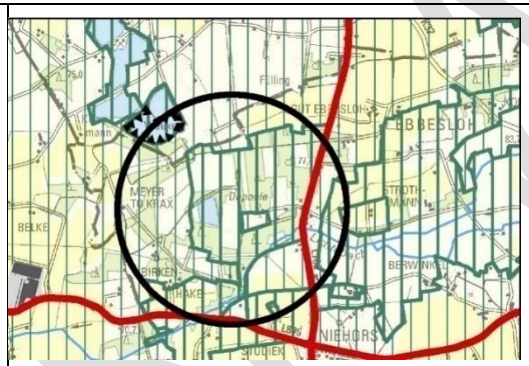 Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

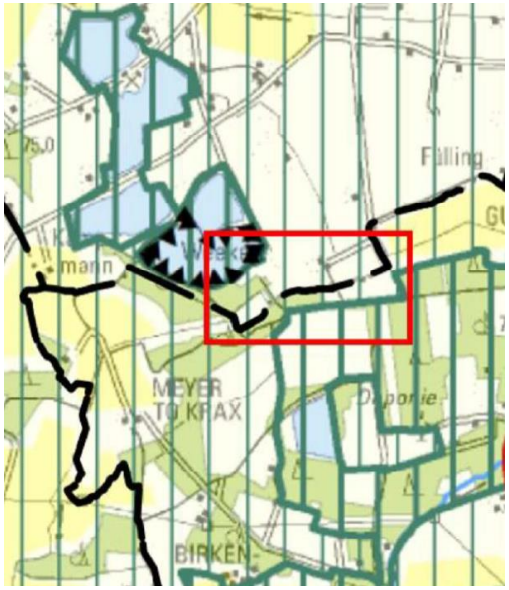	Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan Gütersloh ist sie als NSG gesichert.		

ENTWURF

	In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5479			

ENTWURF

N.2 [Seite 5] **Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh** GLB "Lutter" als BSN beibehalten > überwiegend langjährige Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh 	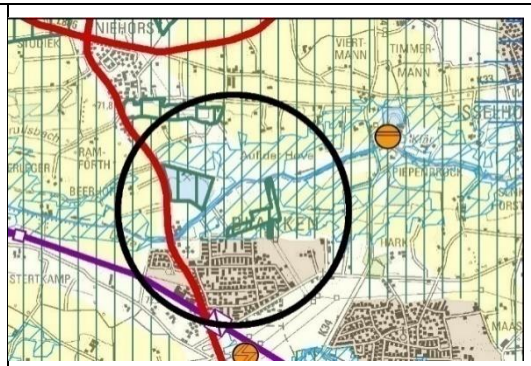 Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

	Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche des GLB entsprechend der Anregung als BSN festzulegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information		

ENTWURF

	weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5480			
N.3 [Seite 5] **Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh** GLB "Brock" als BSN ausweisen > wertvoller Feuchtlebensraumkomplex mit hohem Anteil an §30-Biotopen 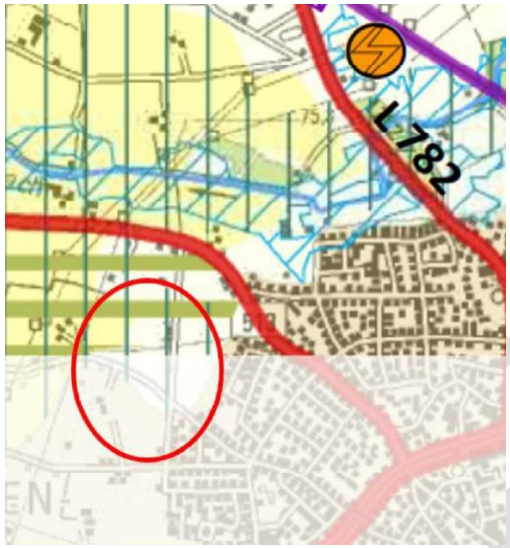	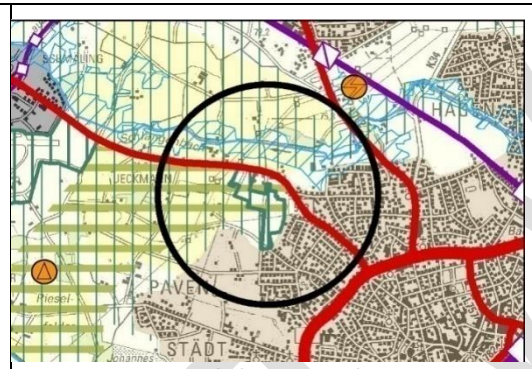 Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

	Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.		

ENTWURF

	Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5481			
N.4 [Seite 6] **Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh** Dalke-Renaturierung Pavenstädt als BSN ausweisen > Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

	Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4015-0043). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.		

ENTWURF

	Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5482			

ENTWURF

N.5 [Seite 6] **Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh** GLB "Spexard" als BSN ausweisen > wertvoller Feuchtgrünlandkomplex mit hohem Anteil an §30-Biotopen 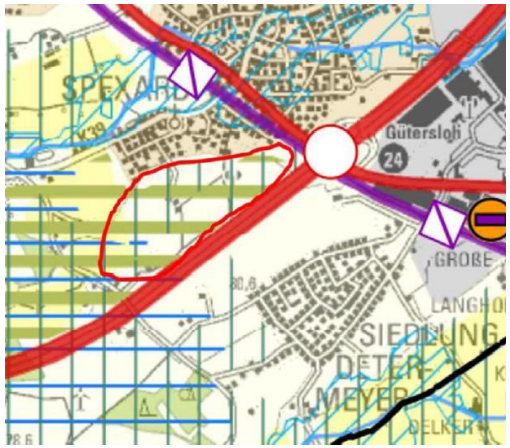	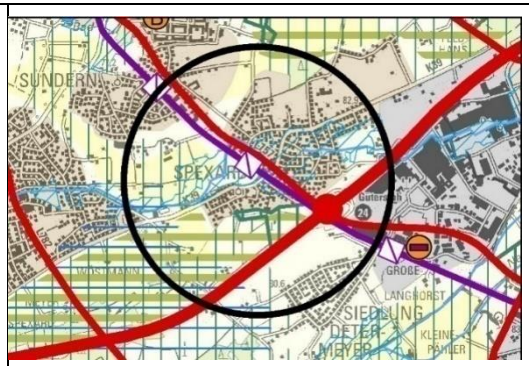 Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

	Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information		

ENTWURF

<table>
<tr><td></td><td>weitergeleitet.
Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><th>Stellungnahme</th><th>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</th><th>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td colspan="4">Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5483</td></tr>
<tr><td>Anlage 3 - Anregungen_Redaktionelles
Bezug auf Textteil | Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs | Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh
Seite 247
Absatz 1607 | "Eine Flächenvorsorge für neue Vorbehandlungsanlagen für reaktive organische Restabfälle durch konkrete zeichnerische Darstellung im Regionalplan ist nicht erfolgt, da derartige Einrichtungen grundsätzlich in | Was sind reaktive organische Restabfälle?

Es wird angeregt, die Begrifflichkeit zu erläutern und/oder Beispiele zu nennen.</td><td>Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Es handelt sich um Abfall, der durch thermische Verarbeitung in z.B. Müllverbrennungsanlagen oder in mechanisch – biologischen Anlagen vorbehandelt werden muss.
Da der Begriff jedoch für Unklarheiten sorgt und seine Nennung im Kontext nicht zwingend erforderlich ist, wird er aus dem Regionalplanentwurf OWL gestrichen.</td><td>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</td><td>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</td></tr>
</table>

ENTWURF

ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebereic hen errichtet werden können."			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5484			
Für die Stadt Gütersloh wird ein neues **Stadtklimagutachten** erstellt. Bis wann spätestens müssen Ergebnisse vorliegen, damit diese noch in das laufende Verfahren einbezogen werden können? Bitte um Beantwortung durch die Regionalplanungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen, Bedenken und Hinweise können im Rahmen der 2. Auslegung, die voraussichtlich Anfang 2023 erfolgt, vorgetragen werden.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5485			
Absatz 441 "Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes für die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten	Der Anregung wird entsprochen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

eine grundlegendere Bedeutung beigemessen werden." "gewerblich/industriellen" zu "gewerblichen/industriellen"			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3100			
Absatz 266 Absatz 260 ff Bahnverkehr: Zunahme im Planungsraum von 1998-2016 von 118.000 P/d auf 131.000 P/d. Nur beim Abschnitt Schiene und ÖPNV werden Zuwachszahlen genannt. Es wird angeregt, die später im Text verwendeten Zahlen zum Zuwachs an Verkehrsaufkommen anderer Verkehrsmittel und -Träger an dieser Stelle anzuführen, um einen strukturierten Überblick über die tatsächlichen Zuwächse zu ermöglichen zu haben.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend vergleichbare Zahlen sind nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand bzw. gar nicht zu ermitteln. Im Übrigen wird auf die Daten im Kapitel 2.2.7 Verkehr und technische Infrastruktur verwiesen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**

ENTWURF

Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5486			
Absatz 276 ff Seite 117 Absatz 581 ff Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzung: Verteilung der Bedarfe 3% an Bielefeld und Paderborn (insg. 114 ha) 30% nach zentralörtlichen Kriterien (10% an kreisangehörige Mittelzentren, 20% an alle Gemeinden mit grundzentralen Aufgaben) 50% kreisbezogene Wirtschaftsflächenbedarfe (Beschäftigtenzahl) 20% kreisbezogene Wirtschaftsflächenbedarfe (Bevölkerungszahl) Die Bedarfe summieren sich auf 103%. Zum besseren Allgemeinverständnis wird	Der Anregung wird nicht entsprochen. Insgesamt werden regionsweit 100 % der Wirtschaftsflächenbedarfe auf die Kommunen verteilt. 3 % des regionsweiten Wirtschaftsflächenbedarfs wird den beiden Oberzentren für ihre oberzentralen Funktionen zugewiesen. Lediglich die verbleibenden Wirtschaftsflächenbedarfe der einzelnen Kreise werden nach dem in Kapitel 3.6 des Regionalplanentwurfs (Randnummer 582) beschriebenen Verteilungsschlüssel verteilt. Dies ist ausreichend erläutert.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

angeregt, dies anzupassen oder zu erläutern.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5487			
Seite 130 Ein Absatzzeichen (675) ist verrutscht und mitten im Ziel S 16 (2) zu finden. Absatz 674 bis 676	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3102			
Absatz 1505 Absatz 1535 Hier werden die Mengen in unterschiedlichen Vergleichssystemen	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass die Zahlen in den entsprechenden Maßeinheiten für Deutschland (Abs. 1505) und für NRW (Abs. 1535) 1:1 den	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ENTWURF

dargestellt (Tonnen Kilometer (S. 228 Abs. 1505) und Tonnen (S. 233 Abs. 1535)). Für das bessere Verständnis wäre hier eine Vergleichbarkeit wünschenswert. In Absatz 1505 sind nicht alle Vergleiche in Prozent aufgeführt (Verkehrsleistung Binnenschifffahrt, Zunahme Verkehrsleistung Straße z.B.)	entsprechenden Quellen entnommen wurden.		
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3103			
Absatz 1669 Es fehlt ein Punkt zwischen "festgelegt" und "Abgrabungsvorhaben".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend korrigiert.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3104			
Absatz 1698	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Text wird entsprechend korrigiert.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

"Ein Abbau außerhalb der BSAB unter den in den Grundsätzen R 4 und R 5 genannten Voraussetzungen möglich." Dem Satz fehlt ein Verb.			
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3105			
Absatz 1757 "Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor." Es wird angeregt, die Aussage vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen" aus Dezember 2020 (1.000 m Abstand) zu prüfen.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Kapitel 9.2 des RPlans OWL lediglich auf die inhaltliche Behandlung des Themas "Nutzung der Windenergie" im übergeordneten LEP NRW hingewiesen wird. Adressat der Anregung der Beteiligten kann daher nur die für den LEP NRW zuständige Landesplanungsbehörde sein. Als Grundsatz 10.2-3 des gültigen LEP NRW ist dieser auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick

ENTWURF

			auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3106			
Seite 70 Karte "Darstellung der Hauptverkehrsachsen"; ebenso: Erläuterungskarten Es wird angeregt, die über den Geltungsbereich des Regionalplans hinaus vorhandenen Anknüpfungspunkte darzustellen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde sieht keine inhaltliche Notwendigkeit zur Darstellung von "Anknüpfungspunkten" außerhalb des Geltungsbereichs des RPlans OWL.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3107			
Erläuterungskarte 11	Der Anregung wird nicht entsprochen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

ENTWURF

In der Erläuterungskarte 11 ist die nicht bundeseigene Eisenbahnstrecke "WAB" von Paderborn nach Büren dargestellt. Die Abkürzung "WAB" taucht nicht in den Erläuterungen auf.	Der Zusatz "WAB" in der Erläuterungskarte 11 wird gestrichen.	zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**	**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**	**Abwägungsvorschlag**
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3115			
Erläuterungskarte 12 In der Erläuterungskarte 12 ist in der Karte das Flughafensymbol verwendet, dieses taucht nicht in der Legende auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Legende der Erläuterungskarte 12 um das Flughafensymbol ergänzt.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stadt Borgholzhausen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägungsvorschlag
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5232			
der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL nachfolgenden Beschluss gefasst. Dieser soll als Stellungnahme im Verfahren gewertet werden: 1. Allgemeine Stellungnahme Der Rat der Stadt Borgholzhausen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ENTWURF